Vertretung des Landes Schleswig-Holstein im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)

Gl.Nr. 201.57

Mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein vom 26.März 2018 - VIII 1 – 120.02.000 - nach Abschnitt I Absatz 1 des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 20. Juli 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 526) ist dessen auf Artikel 37 der Landesverfassung beruhende Befugnis zur Vertretung des Landes auf die Fachministerinnen und Fachminister im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs übertragen worden. Nach Abschnitt I Absatz 3 dieses Erlasses können die Fachministerinnen und Fachminister die Vertretungsbefugnis auf Behörden oder Beschäftigte, die ihnen nachgeordnet sind, übertragen.

Soweit die Staatssekretärin oder der Staatssekretär nicht eine abweichende Entscheidung trifft, gilt im Geschäftsbereich des MSJFSIG:

1 MSJFSIG

1.1 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Im MSJFSIG obliegt die rechtsgeschäftliche Vertretung neben der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär und deren oder dessen Vertretung den Abteilungs-leitungen und deren Stellvertretungen. Die Abteilungsleitungen sind befugt, die rechtsgeschäftliche Vertretung im Einzelfall auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übertragen. Das Personalreferat erhält hiervon Kenntnis.

Die Leiterinnen und Leiter der Referate für Informations- und Kommunikations-technik, Organisation, Innerer Dienst und Serviceleistungen, Personal sowie Aus- und Fortbildung oder deren Vertretungen sind befugt, die rechtsgeschäftliche Vertretung in ihren Aufgabenbereichen wahrzunehmen und im Einzelfall auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übertragen. Die in diesen Bereichen für Beschaffung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder deren Vertretungen sind befugt, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahrzunehmen. Das Personalreferat erhält hiervon Kenntnis.

1.2 Vertretung in Rechtsstreitigkeiten

Die Vertretung der Ministerin oder des Ministers für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vor allen Gerichten erfolgt grundsätzlich durch die Abteilungsleitungen. Diese sind befugt, die Vertretung durch Einzelvertretungsvollmacht auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übertragen. Das Personalreferat erhält hiervon Kenntnis.

2 Nachgeordnete Behörden des MSJFSIG

2.1 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die dem MSJFSIG nachgeordneten Behörden vertreten das Land Schleswig-Holstein rechtsgeschäftlich in allen ihrem jeweiligen Geschäftsbereich unterliegenden Rechtsangelegenheiten. Die Vertretung erfolgt durch die Behördenleitung oder deren Stellvertretung sowie durch die Abteilungsleitungen oder deren Stellvertretungen. Die Abteilungsleitungen oder deren Stellvertretungen sind befugt, die rechtsgeschäftliche Vertretung im Einzelfall auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übertragen. Das Personaldezernat erhält hiervon Kenntnis.

Der Erwerb von Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Veräußerung, die Begründung und Veränderung dinglicher Rechte und Lasten sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke bedürfen der Zustimmung der fachlich zuständigen Abteilung des Ministeriums. Die Zustimmung zur Begründung und Veränderung dinglicher Rechte und Lasten kann allgemein erteilt werden.

2.2 Vertretung in Rechtsstreitigkeiten

- 2.2.1. Die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten der dem MSJFSIG nachgeordneten oberen und unteren Landesbehörden vor allen Gerichten obliegt der Behördenleitung, den Abteilungsleitungen sowie deren Stellvertretungen.
 Die Abteilungsleitungen oder deren Stellvertretungen sind befugt, die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten durch Einzelvertretungsvollmacht auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übertragen. Das Personaldezernat erhält hiervon Kenntnis. Die Beauftragung von Anwälten erfolgt nach Abstimmung mit der Behördenleitung.
- 2.2.2. Bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist die Zustimmung der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums einzuholen, und zwar vor
 - Erhebung einer Klage,
 - Abschluss eines Vergleichs,
 - Einlegung eines Rechtsmittels.

Der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums ist in diesen Fällen zu berichten von

- der Erhebung einer Klage gegen das Land Schleswig-Holstein oder die dem MSJFSIG nachgeordnete Behörde,
- dem Ausgang des Rechtsstreits.

3 Schlussbestimmungen

- 3.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilte Vollmachen bleiben bis zu einem Widerruf gültig.
- 3.2 Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.